

Mandatsvereinbarung

z w i s c h e n

Herrn Rechtsanwalt Axel Pelzer, Graf-Adolf-Straße 21, 40212 Düsseldorf,

nachfolgend: „Rechtsanwalt“

u n d

Herrn/Frau,

nachfolgend: „Mandant“.

1. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt mit seiner gerichtlichen, außergerichtlichen und behördlichen Vertretung zur Regelung seiner ausländerrechtlichen Interessen. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Vollmacht gilt im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Dritten zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akten-einsicht zu nehmen. Der Auftrag umfaßt insbesondere auch die Entgegennahme und die Abgabe von einseitigen Willenserklärungen im Namen des Mandanten.
3. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen stets umfassend zu informieren, ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen sowie eigene Schriftstücke des Rechtsanwalts umgehend auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren und Einwendungen zu erheben, sofern dies erforderlich erscheint. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Mandanten zu vertrauen und muß keine eigenen Nachforschungen anstellen, sofern gegenteilige Anhaltspunkte nicht offensichtlich sind. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
4. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine e-mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per e-mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten e-mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren - etwa pgp - die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, hat er dies dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.
5. Telefonische Auskünfte des Rechtsanwalts bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Bei der Abwicklung des Mandatsverhältnisses können nur schriftliche Anweisungen des Mandanten als verbindlich gelten.
6. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.
7. Der Rechtsanwalt verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000,00 Euro. Die Haftung des Rechtsanwalts für fahrlässig verursachte Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
8. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Mandate mit Auslandsberührung, da und soweit ausländische Rechtsordnungen in der Regel keine Kostenerstattungspflicht vorsehen, sondern jede Partei die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung und gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche selbst zu tragen hat.
9. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. Für diesen Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände existieren und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind, deren Gebührenforderungen von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.
10. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung des Auftrages.
11. Der Sitz der Anwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gemäß § 29 Abs. 1 ZPO Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

12. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
13. Sofern diese Mandatsvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wird, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse von Rechtsanwalt Axel Pelzer, Graf-Adolf-Straße 21, 40212 Düsseldorf. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangenen (Teil-)Leistungen des Rechtsanwalts in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Rechtsanwalt mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluß.

Düsseldorf,

.....,

RA Axel Pelzer

Mandant